

Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht

Stand: 26. April 2024

Die Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. (ASA) bedankt sich für die eingeräumte Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht Stellung nehmen zu können.

Nachfolgend zeigen wir auf, welche Punkte aus unserer Sicht klärungsbedürftig sind und seitens des federführenden Bundesministeriums der Finanzen geprüft werden sollten.

In dem uns am 17. April 2024 kurzfristig zugegangenen Referentenentwurf und Verbändeanschriften werden Ihrerseits folgende Schwerpunkte als wesentliche Änderungsregelungen zusammengefasst:

- *„Im Bereich der Elektromobilität soll die aus dem Energiewirtschaftsrecht bekannte Letztverbraucherfiktion an Ladepunkten unter Beachtung der stromsteuerrechtlichen Systematik auf das Stromsteuerrecht übertragen werden, womit fortan Einzelfallprüfungen von komplexen Geschäftsmodellen „innerhalb der Ladesäule“ entfallen.*
- *Für das bidirektionale Laden werden klare Vorgaben geschaffen. Diese verhindern, dass Nutzer von E-Fahrzeugen zum Versorger und Steuerschuldner werden, wodurch bürokratischer Aufwand entfällt.*
- *Stromspeicher werden technologieoffen neu definiert. Mehrfachbesteuerungen für ein- und ausgespeisten Strom werden somit vermieden.*
- *Im Stromsteuerrecht wird die sog. Anlagenverklammerung bei der dezentralen Stromerzeugung aufgehoben und für die Beurteilung der Steuerbefreiungen künftig durch einen einheitlichen Anlagenbegriff auf den Standort der jeweiligen Stromerzeugungsanlage abgestellt.*
- *Die mit dem Strompreispaket beschlossene Ausweitung der Steuerentlastung nach § 9b StromStG bei Beibehaltung der Antragsschwelle von mind. 250 EUR Entlastung pro Jahr wird die Anzahl der Entlastungsanträge ab 2025 vervielfachen. Es erfolgen daher rechtliche Anpassungen, wie beispielsweise eine Online-Antragspflicht, um eine vereinfachte Antragstellung und erstmals auch eine weitgehend automatisierte Bearbeitung von Anträgen ab 2025 zu ermöglichen.*
- *Das Strom- und Energiesteuerrecht wird zudem an EU-rechtliche Vorgaben angepasst und im Bereich der Regelungen im Zusammenhang mit der Stromerzeugung verschlankt. Im Energiesteuerbereich wird dazu der EU-rechtlich vorgegebene Grundsatz der Befreiung aller zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse vereinheitlicht. Zudem ist Strom aus Biomasse, Klär- und Deponiegas künftig wieder rechtssicher in Anlagen bis 2 MW elektrischer Leistung von der Stromsteuer befreit.*
- *Zusätzlich werden zum Zwecke des Bürokratieabbaus Anzeige- und Berichtspflichten verringert (z. B. in Mieterstromkonstellationen).“*

Die o.g. Punkte suggerieren dem Leser in erster Linie, dass es sich bei den hier benannten Aufzählung um die zentralen Regelungen handelt, die notwendig werden, um dem übergeordneten Ziel der Bundesregierung, dem Bürokratieabbau, gerecht zu werden.

Diesen Grundgedanken unterstützen wir mit Blick auf zahlreiche Regelungen auch weiterhin und sehen einer entsprechenden Verschlinkung der Gesetze in diesem Punkt positiv entgegen. Hierzu haben wir bereits bei unseren Mitgliedern eine Umfrage durchgeführt und die Ergebnisse zusammengetragen, um aufzuzeigen, an welchen Stellen zwingender Handlungsbedarf erforderlich ist. Gerne stellen wir Ihnen diese Ausführungen zur Verfügung und erläutern sie in einem persönlichen Gespräch.

Kritik üben wir aber mit Nachdruck an dem Bild, dass Sie nun mit den Formulierungen des Referentenentwurfs schärfen. Bei der genauen Prüfung und Betrachtung der Formulierungen des Referentenentwurfs wird für uns deutlich, dass wichtige Regelungen, wie der Wegfall der Stromsteuerbefreiung, nicht offensiv angekündigt werden, sondern durch die fehlende Prominenz dieser Änderung, untergehen und die drohenden Rechtsfolgen nur beiläufig Beachtung finden.

Ein Entzug dieser Steuerprivilegien stellt für unsere Mitgliedsbetriebe allerdings eine Änderung mit weitreichenden, finanziellen Folgen dar und hat daher eine enorm hohe Bedeutung.

Der Referentenentwurf sieht u.a. vor, die Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern zum Selbstverbrauch nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 Var. 1 i.V.m. § 2 Nr. 7 StromStG für Biomasse, Klärgas sowie Deponiegas weiterhin gänzlich entfallen zu lassen. Würde die Gesetzesänderung so in Kraft treten, würde für unsere Mitglieder (für die Betreiber von BHKW) ab 01.01.2025 kein Stromsteuerbefreiungstatbestand mehr gelten. Konkret bedeutet dies, dass in der gesamten Abfallwirtschaftsbranche Stromerzeugungsanlagen betroffen sind.

Auch läuft der von Ihnen als Bundesregierung selbst gewählte und formulierte Appell, in eine umweltverträgliche Energieerzeugung zu investieren und damit die Energiewende voranzutreiben¹, ins Leere. Ferner schmälern diese Änderungen nicht nur Ihre Glaubwürdigkeit, sich aktiv an dem Prozess der Energiewende beteiligen zu können, sondern bekräftigt die Befürchtungen aller, dass die wirtschaftliche Umsetzung der Energiewende auf dem Rücken deren ausgetragen wird, die sich an dem Prozess aktiv beteiligen.

Bisher getätigte Investitionen erweisen sich spätestens mit der jetzigen Änderung als verfehlt. In der Folge wird es daher notwendigerweise zu enormen Kostensteigerungen kommen müssen. Das bedeutet konkret, dass der Gebührenzahler und letztendlich der Verbraucher in die Pflicht genommen und ebenfalls belastet wird. Ein Umstand, der sich auf Basis der o.g. Ausführungen nicht verhindern lässt, sondern eine logische Schlussfolgerung ist.

Der von Ihnen im Referentenentwurf geschätzte Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft trifft damit nicht zu und sollte auch im Dialog mit der Praxis nochmals überdacht und angepasst werden.

¹ <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/nachhaltigkeitspolitik/bezahlbare-und-saubere-energie-1581908#:~:text=Unsere%20Energieversorgung%20soll%20klimaneutral%20werden,die%20Bundesregierung%20die%20Energiewende%20beschleunigen%20> (Stand: 25.04.2024);
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/schwerpunkte/klimaschutz/energieversorgung-sicherheit-2040098>

Position der ASA:

In der Begründung wird angeführt, dass eine Stromsteuerbefreiung für Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 2 MW weiterhin möglich sei. Dies ist allerdings nicht wie bisher durch § 9 Absatz 1 Nr. 1 über den Einsatz erneuerbarer Energieträger möglich, sondern nur über die Auffangposition des § 9 Absatz 1 Nr. 3, die Stromerzeugung in hocheffizienten KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von weniger als 2 MW. Die Definition hocheffizienter KWK-Anlagen trifft auf kaum eine der Stromerzeugungsanlagen in der Abfallwirtschaft zu. Die Anlagen werden aufgrund ihrer dezentralen Standorte in nahezu allen Fällen ohne eine Wärmeauskopplung betrieben, da keine Einspeisemöglichkeiten in ein Fernwärmenetz vorliegen.

Die Steuerbefreiung für Stromerzeugungsanlagen mit abfallstämmigen Einsatzstoffen auf Kleinanlagen zu beschränken und an die Bedingung der KWK-Anlagen zu knüpfen ist zu diesem Zeitpunkt fatal. Die Wärmeleitpläne der Kommunen werden erst bis 2026 bzw. 2028 eingefordert, deren Umsetzung wird weitere Zeit in Anspruch nehmen. Somit ist eine sinnvolle Nutzung der erzeugten Abwärme in BHKW ohne Einspeisemöglichkeiten derzeit schlichtweg nicht möglich. Die Verantwortung für eine entsprechende Abwärmenutzung und die daraus resultierende Möglichkeit der Stromsteuerbefreiung liegt außerhalb des Einflussbereiches der Anlagenbetreiber. Eine Umrüstung vorhandener Anlagen auf hocheffiziente KWK-Anlagen wäre erst dann sinnvoll, wenn die Kommunen ein entsprechendes Fernwärmenetz zur Verfügung stellen können.

Berücksichtigt man diesen Aspekt, geht der finanzielle Anreiz, in umweltverträgliche Energieerzeugung zu investieren, verloren. Damit würde im Rahmen der dringend notwendigen Energiewende ein Schritt zurück gemacht, statt die Energiewende weiter voranzutreiben. Stromerzeugungsanlagen der Abfallwirtschaft müssen als essentieller Bestandteil der Energiewende gesehen werden. Ihre Grundlastfähigkeit sowie deren Einsatz zu Zeiten der Dunkelheit oder Flaute sind herausragende Vorteile, die nicht nur an dieser Stelle sondern auch unter vielen anderen Gesichtspunkten vom Gesetzgeber schlichtweg ignoriert werden.

Deshalb ist es unserer Meinung nach dringend erforderlich, die Voraussetzungen für die Stromsteuerbefreiung von Stromerzeugungsanlagen aus abfallstämmigen Einsatzstoffen an die vorhandenen Gegebenheiten anzupassen und weiterhin zu ermöglichen.

Forderung der ASA ist deshalb eine Ausnahmeregelung für Stromerzeugungsanlagen, die Strom aus abfallstämmigen Einsatzstoffen erzeugen.

Unter § 9 Absatz 1 sollte folgende Nr. 9 eingefügt werden:

„Strom, der in Anlagen aus Deponiegas, Klärgas oder Biomasse erzeugt und vom Betreiber der Anlage am Ort der Erzeugung zum Selbstverbrauch entnommen wird.“

Hilfsweise Auslegung unserer Betrachtung

Sollte unsere oben genannte Forderung § 9 Absatz 1 StromStG um eine Nr. 9 zu ergänzen, nicht greifen können, weil § 28 EnergieStG-neu konkret darauf abzielt, dass Strom, der in Anlagen aus Deponiegas, Klärgas oder Biomasse erzeugt wird, künftig der Energiesteuer unterliegt, könnte von unserer oben genannten Forderung Abstand genommen werden. Davon ist nach jetzigem Stand

nicht auszugehen, da Strom, im Sinne des § 2 des derzeit gültigen EnergieStG, nicht als Energieerzeugnis eingestuft ist.

Steuerentlastung für Unternehmen der Abfall- und Abwasserwirtschaft

Bereits 2019 haben Verbände der Abfallwirtschaft gemeinsam eine Steuererleichterung und Änderung der Legaldefinition für bestimmte Unternehmen gefordert. Zur Begründung wird im Detail auf die Verbändestellungnahme verwiesen.² Deshalb möchten wir als Alternative zu unserer Forderung eine Ergänzung des § 9b StromStG - Steuerentlastung für Unternehmen vorschlagen: *„Eine Steuerentlastung wird auf Antrag gewährt für nachweislich nach § 3 versteuerten Strom, den ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, ein Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft oder ein Unternehmen der Wasserversorgung; Abwasser- oder Abfallentsorgung oder Beseitigung von Umweltverschmutzungen für betriebliche Zwecke entnommen hat und der nicht von der Steuer befreit ist.“*

Abschließend möchten wir auch in diesem Zusammenhang noch einmal an Sie appellieren auch in Zukunft einen Austausch auf Augenhöhe zu führen, damit den Betrieben eine schnelle Anpassung an die zu erwartenden Änderungen und Maßnahmen möglich ist.

Gerne signalisieren wir unsere Bereitschaft, mit dem Ministerium in den Dialog zu treten und können an dieser Stelle auch auf Stellungnahmen anderer Branchenverbände verweisen.

Die ASA - Arbeitsgemeinschaft Stoffspezifische Abfallbehandlung e.V. - ist ein Interessenverband für mechanische und/oder biologische Abfallbehandlungstechnologie. Sie vertritt darüber hinaus auch die Interessen von Betreibern und Herstellern von Anlagen zur Bioabfallvergärung. Dabei berät und informiert sie ihre Mitglieder zu vielen Fragen der Entsorgungswirtschaft. Sie pflegt eine enge Zusammenarbeit mit dem Bund und den Ländern sowie mit nationalen und internationalen Verbänden der Kreislaufwirtschaft und agiert als Sprachrohr gegenüber Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Für den Austausch sucht die ASA den regelmäßigen Dialog mit ihren Mitgliedern, politischen Entscheidungsträgern, ist auf Fachmessen aktiv präsent und fördert damit eine schnelle und konstante Weiterentwicklung der stoffspezifischen Abfallbehandlung.

Kontakt:

ASA e.V. Geschäftsstelle im Hause der AWG
Westring 10 | 59320 Ennigerloh
Tel.: +49 2524 9307 – 180 | Fax: +49 2524 9307 – 900
E-Mail: info@asa-ev.de

² https://www.asa-ev.de/fileadmin/Media/ASA-EV/2019-03-01_Positionspapier_Energie-und_StromSt_Entlastungen_fuer_die_Ents....pdf